



Hintergrundinformation Korruptionsbekämpfung

Verschärfung der Korruptionsstrafbarkeit im Privatsektor

Der Gesetzgeber erweitert den Straftatbestand der Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) durch Einführung des „Geschäftsherrenmodells“. Unternehmen sollten Richtlinien überprüfen und die Mitarbeiter frühzeitig über die strafrechtliche Relevanz von Pflichtverletzungen informieren.

Das „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015“ ist in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden Änderungen im Deutschen Strafrecht vorgenommen, die im Wesentlichen der Umsetzung internationaler Vorgaben dienen. Kern des Gesetzes ist u. a. eine **Erweiterung** des Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB). Danach machte sich bisher strafbar, wer sich durch einen Vorteil in seiner Entscheidung beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen zugunsten eines Dritten beeinflussen ließ und damit den Wettbewerb verzerrte. Ebenfalls strafbar war derjenige, der zum Zwecke der Wettbewerbsverzerrung einen Vorteil gewährte.

Nach der nunmehr erfolgten Änderung ist eine solche **Wettbewerbsverzerrung** weiterhin unter Strafe gestellt, aber nach § 299 Abs. 1 Nr. 2 StGB **nicht mehr notwendig**. Das Gewähren oder Annehmen eines Vorteils steht bereits dann unter Strafe, wenn hierdurch die Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletzt werden (sog. Geschäftsherrenmodell).

Nach dem Wortlaut des (neu eingefügten) § 299 Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich somit strafbar,

„wer ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze.“

Spiegelbildlich gilt dies gem. § 299 Abs. 2 Nr. 2 auch für denjenigen, der einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen solchen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

Die Umsetzung des Geschäftsherrenmodells ist im Vorfeld zu der Gesetzesänderung breit diskutiert worden. Hauptkritikpunkt der Gegner dieses Modells war der Einwand, dass der Tatbestand sich damit von der ursprünglichen

Idee des Wettbewerbsschutzes entferne. Ausweislich der Gesetzesbegründung war dies aber gerade Ziel des Gesetzes. Durch die Änderungen werde der Schutz der Interessen des Geschäftsherrn an der loyalen und unbeeinflussten Erfüllung der Pflichten durch seine Angestellten und Beauftragten im Bereich des Austausches von Waren und Dienstleistungen erweitert. Das Gesetz hat somit nicht mehr nur den Schutz der Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, sondern auch denjenigen der Interessen des Geschäftsherrn im Blick.

Neben diesen Änderungen wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption die Strafbarkeit der §§ 331, 333 StGB (Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung) auf europäische Amtsträger erweitert. Der neue § 335a StGB sieht u. a. die Bestechung und Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger vor.

Für die Praxis bedeuten die erfolgten Änderungen, dass sich insbesondere die **Rechts- und Complianceabteilungen** intensiv mit den

Auswirkungen auf bestehende **Richtlinien** und **Prozesse** beschäftigen müssen. Dabei hat der Gesetzgeber in seiner Begründung ausdrücklich mitgeteilt, dass der in der Annahme eines Vorteils liegende Verstoß beispielsweise gegen Compliance-Vorschriften des Unternehmens nicht ausreichend ist, um den Schutz des Geschäftsherrn – und damit eine Strafbarkeit – auszulösen. Vielmehr muss es sich um Pflichten handeln, die sich konkret auf den Bezug von Waren und Dienstleistungen beziehen. Damit rücken auch und vor allem die Einkaufsabteilungen in den Fokus potentieller strafrechtlicher Ermittlungen.

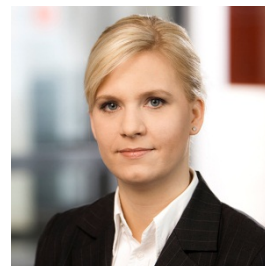
Jedes Unternehmen sollte daher individuell **überprüfen**, ob es über entsprechende Regelungen verfügt und welche Folgen ein Verstoß für die Mitarbeiter haben kann. Zusätzlich sollten die Mitarbeiter – beispielsweise durch **Schulungen** – möglichst schnell darüber informiert werden, welche Risiken sich hieraus für sie im Arbeitsalltag ergeben.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Oliver Kraft
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Büro Mönchengladbach
Tel.: +49 2161 811-611
oliver.kraft@kapellmann.de



Dr. Vivien Veit
Rechtsanwältin
Certified Investigation Expert

Büro Mönchengladbach
Tel.: +49 2161 811-620
vivien.veit@kapellmann.de

Impressum

Alle Texte dieser Information sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Obgleich diese Information sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Sie soll einen ersten Überblick der angesprochenen Themen geben und stellt keinen anwaltlichen Rechtsrat dar. Sie ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung.

© Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, November 2015.